

BRONZE CLUB
2026 SWISS TRIATHLON



**Spass am Mountainbiken,
Schwimmen, Laufen und
Rennradfahren**

Dann bist du bei uns genau
richtig!

STATUTEN

MOUNTAIN ATHLETES

**GENEHMIGT DURCH DIE VEREINSVERSAMMLUNG
VOM 07.06.2025**

PRÄAMBEL

Mountain Athletes ist im Jahr 2019 entstanden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport. Das Leitbild von Mountain Athletes ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

ARTIKEL 1: NAME, SITZ

Unter dem Namen «Mountain Athletes» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Vereins befindet sich in «Brig».

Der Verein «Mountain Athletes» ist Mitglied im Schweizerischen Radfahrerbund „Swiss Cycling“, dem Schweizerischen Triathlon Verband «Swiss Triathlon» sowie im Kantonalverband «Valais Cycling». Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling, Swiss Triathlon sowie des Kantonalverbands sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

ARTIKEL 2: ZWECK UND AKTIVITÄTEN

Der Verein «Mountain Athletes» vereinigt Menschen, die am Radsport, Triathlon interessiert sind und fördert die Kameradschaft, Freude und das Verständnis für den Radsport, Triathlon und das Radfahren im Allgemeinen als für die Gesundheit wertvollen Sport.

Der Verein fördert und betreibt durch seine Mitglieder fairen Radsport, Triathlon Sport im Sinne von Zweck und Zielen der übergeordneten Organisationen, denen er angehört.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

ARTIKEL 3: MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ARTIKEL 4: MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Statuten und Reglemente des Vereins und des Dachverbands Swiss Cycling, Swiss Triathlon sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Vereins und des Dachverbands Swiss Cycling, Swiss Triathlon.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Aktivmitglieder werden durch den Verein an Swiss Cycling und Swiss Triathlon gemeldet.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

ARTIKEL 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes möglich. Die Austrittserklärung muss dem Sekretär/ in spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schadet, kann nach vorgängiger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 7: ORGANE DES VEREINS

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

ARTIKEL 8: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages Variante: der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende und stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

ARTIKEL 9: VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Bei den Vorstandswahlen werden mindestens folgende Positionen besetzt: Präsident, Sekretär, Kassier und Beisitzer. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Solange kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so informiert diese Person den Präsidenten/in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

ARTIKEL 10: REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle oder eine juristische Person. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

ARTIKEL 11: DOPINGVERBOT UND ETHIK

Der Verein und seine Mitglieder unterstellen sich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

ARTIKEL 12: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

ARTIKEL 13: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 14: ANNAHME VON GESCHENKEN

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

ARTIKEL 15: AUFLÖSUNG UND FUSION

Über eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Erforderlich ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 16: DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern und von Dritten ausschliesslich die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Daten. Der Verein wahrt den Schutz der Personendaten seiner Mitglieder und Dritter im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten sind in den Datenschutzbestimmungen des Vereins geregelt.

ARTIKEL 17: INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Beschlossen und genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 11.12.2025.

Brig, 07.06.2025

Mountain Athletes

Präsident

Thomas Zenklusen

Vizepräsident

Simon Ruff

ANHANG

- Ethik-Charta im Sport

ANHANG

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1| GLEICHBEHANDLUNG FÜR ALLE.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2| SPORT UND SOZIALES UMFELD IM EINKLANG.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3| STÄRKUNG DER SELBST- UND MITVERANTWORTUNG.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4| RESPEKTVOLLE FÖRDERUNG STATT ÜBERFORDERUNG.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5| ERZIEHUNG ZU FAIRNESS UND UMWELTVERANTWORTUNG.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6| GEGEN GEWALT, AUSBEUTUNG UND SEXUELLE ÜBERGRIFFE.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7| VERZICHT AUF TABAK UND ALKOHOL WÄHREND DES SPORTS.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

8| GEGEN JEDLICHE FORM VON KORRUPTION.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

9| ETHIK UND DOPING

Mountain Athletes setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Mountain Athletes anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Mountain Athletes setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Mountain Athletes anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Mountain Athletes und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Mountain Athletes unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Mountain Athletes selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Mountain Athletes sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.